

Besondere Vereinbarung Elektronik-Pauschalversicherung

-
- | | | | |
|------|--|------|--|
| 1. | Versicherte und nicht versicherte Sachen | 7. | Mehrkosten durch Technologiefortschritt |
| 1.1 | Anlagen-/Gerätegruppen | 8. | Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang |
| 1.2 | Versorgungstechnik, Leitungen und Kabel | 9. | Erdbeben |
| 1.3 | Nicht versicherte Sachen | 10. | Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall |
| 2. | Versicherungsort | 11. | Werkstattaufenthalte und Transporte |
| 2.1 | Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - | 12. | Selbstbeteiligung |
| 2.2 | Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inklusive Homeoffice) | 13. | Innere Unruhen |
| 3. | Versicherte Kosten | 14. | Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall |
| 3.1 | Standardkosten | 15. | Leistungs-Upgrade-Garantie |
| 3.2 | Sofortiger Reparaturbeginn | 16. | Bestklausel |
| 3.3 | Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme | 17. | Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt |
| 3.4 | Eichkosten für Wiegeeinrichtungen | 18. | Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles |
| 3.5 | Schadensuchkosten | 19. | Röhren und Zwischenbildträger |
| 3.6 | Feuerlöschkosten inklusive Gebühren | 20. | Regressverzicht |
| 3.7 | Fundamente | 21. | Besondere Vereinbarungen für Medizintechnik (sofern beantragt) |
| 3.8 | Sachen im Gefahrenbereich (subsidiär) | 21.1 | Ultraschallgeräte |
| 3.9 | Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall | 21.2 | Endoskopiegeräte |
| 3.10 | Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile | 21.3 | Kernspintomographen |
| 4. | Vorsorgeversicherung | 21.4 | Lithotripter |
| 5. | Jahresmeldung für Veränderungen | 21.5 | Arztaschen und deren Inhalt |
| 6. | Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert/Listenpreis) | 21.6 | Medikamentenverderb |
-

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Anlagen-/Gerätegruppen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Gruppe, sofern die Gruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

Gruppe 1 - Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks, Organizer, Tablets
- Digitalkameras
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Smartphones
- Telefax- und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
- Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter

Gruppe 2 - Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen

- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Prozessrechner
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen (z. B. Motortester, Abgastestgeräte)
- Elektronische Kassen und Waagen (keine Fahrzeugwaagen)

Gruppe 3 - Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
- Foto- und Lichtsätzenanlagen, Reprokameras
- Filmentwicklungsmaschinen

Gruppe 4 - Bild- und Tontechnik

- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen (IFE)
- Elektroakustische Anlagen (ELA)
- Antennenanlagen

Gruppe 5 - Medizintechnik

- Allgemeine Medizintechnik (z. B. EKG, CTG, Dialyse, Thermografie)
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin (Geräte für Diagnostik und Therapie)

- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Ultraschallgeräte (Diagnostik)
- Röntgenanlagen (Diagnose und Therapie)
- Endoskopiegeräte (Innere Medizin)
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen

Weitere Anlagen und Geräte sind versichert, sofern vereinbart und im Versicherungsvertrag bezeichnet.

1.2 Versorgungstechnik, Leitungen und Kabel

Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

- a) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
- b) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;

soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
- b) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnliche überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- c) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsort

2.1 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit -

Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Nr. 1.1 versicherte(n) Anlagen / Gerätegruppe (n) abweichend von Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke - weltweit - versichert.

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke beträgt abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 4 bleibt unberücksichtigt).

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durch Fremdunternehmen erfolgen.

2.2 Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inklusive Homeoffice)

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je

Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

3. Versicherte Kosten

3.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 1928 (Softwareversicherung) mitversichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

Die nachfolgend genannten Kosten sind insgesamt je Versicherungsfall bis zu 30 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 4 bleibt unberücksichtigt), mindestens 10.000 EUR, maximal 100.000 EUR, auf Erstes Risiko versichert:

- Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) ABE 2011)
- Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) ABE 2011)
- Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
- Bergungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)

3.2 Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 10.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

3.3 Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind bei einem entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Kassen/Kassensystemen bis zu 2.500 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

3.4 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

In Verbindung mit einem an den versicherten elektrischen Wiegeeinrichtungen (keine Fahrzeugwaagen) eingetretenen Schaden anfallende Eichkosten sind bis zu einer Höhe von 5.000 EUR mitversichert.

- 3.5 Schadensuchkosten
Mitversichert gelten bis 5.000 EUR - auf Erstes Risiko - die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).
- 3.6 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren
Feuerlöschkosten gelten bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.
- 3.7 Fundamente
Fundamente der versicherten Sachen sind bis zu 1.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.
- 3.8 Sachen im Gefahrenbereich (subsidiär)
Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Geräte befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 3.9 Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall
Fällt eine versicherte Sache aufgrund eines versicherten Schadens aus, so sind Bereitstellungskosten für benötigte Ersatzanlagen bis zu einer Summe von 1.000 EUR versichert.
- 3.10 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile
In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer bis zu 500 EUR - auf Erstes Risiko - auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

4. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Nr. 5) innerhalb der versicherten Gruppen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

5. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzugekommene/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) für das laufende Jahr.

6. Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert/Listenpreis)

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und

Montage). Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben dabei stets unberücksichtigt. In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

7. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

8. Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt "A" § 4 ABE 2011).

9. Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 e) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR.

10. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

11. Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

12. Selbstbeteiligung

12.1 Ergänzend zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 bis 8 und 10 ABE 2011 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

12.2 Selbstbeteiligung bei versichertem Abhandenkommen im Rahmen der Außenversicherung

Bei versichertem Abhandenkommen einer versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens (mindestens die vereinbarte Selbstbeteiligung), sobald sich die versicherte Sache außerhalb des Versicherungsortes befindet.

13. Innere Unruhen

Innere Unruhen gemäß Klausel 1236 gelten bis zur Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

14. Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

15. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

16. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der INTER Allgemeine Versicherung AG allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

17. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

18. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2.1 vereinbart, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

19. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 ABE 2011 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
aa) Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
bb) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

- c) Bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug für die gehabte Nutzung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung bei Schadeneintritt zu der vom Hersteller erwarteten normalen Lebensdauer.

20. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

21. Besondere Vereinbarungen für Medizintechnik (sofern beantragt)

21.1 Ultraschallgeräte

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für Schallköpfe und Verbindungskabel nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

21.2 Endoskopiegeräte

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigung für konventionelle Einführungsteile mit Bildleitbündel und Einführungsteile mit CCD Bildaufnehmer nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

21.3 Kernspintomographen

Voraussetzung für die Gewährung des bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes ist das Bestehen eines Wartungsvertrages, der mindestens nachfolgend aufgeführte Leistungen umfasst:

- Sicherheitsüberprüfung,
- Vorbeugende Instandhaltung,

- Behebung von Störungen durch Alterung,
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden.

Entfällt dieser Wartungsvertrag, so liegt eine Gefahrerhöhung im Sinne von Abschnitt "B" § 9 ABE 2011 vor. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Kühlmittel, wie z. B. Helium, Stickstoff und dergleichen sind Betriebsstoffe im Sinne von Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 b) ABE 2011. Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen des Kryostaten sind nur versichert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der Anlage entstanden sind. Vereisungen gelten nicht als Sachschäden.

Die vom Hersteller mit der Anlage mitgelieferte Standard-Software bzw. deren Wiederbeschaffungskosten sind mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschaden der Anlage verloren gehen und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

21.4 Lithotripter

Die zur Stoßwellenerzeugung und Stoßwellenkopplung erforderlichen Komponenten wie Wasserkissen, Stoßwellenkopf, Elektroden, Lade- und Entladeteil sowie der Stoßwellengenerator gelten als Verbrauchsmaterial.

21.5 Arzttaschen und deren Inhalt

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR auf Erstes Risiko für Arzttaschen und deren Inhalt (ohne Bargeld und sonstigen Geldwerten) für Schäden nach Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 während Fahrten und Gängen zu Krankenbesuchen. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

21.6 Medikamentenverderb

Bis zu einer Versicherungssumme von 2.500 EUR gelten auf Erstes Risiko mitversichert:

- Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens (auch infolge Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz).

Bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR gelten auf Erstes Risiko mitversichert:

- Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens (auch infolge Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz), sofern es sich bei dem Kühlschranks um ein Gerät nach DIN 58345 handelt.